

## **Grenzänderungsvertrag**

Zwischen der Gemeinde Dammersbach  
- vertreten durch den Gemeindevorstand –

und

der Stadt Hünfeld  
- vertreten durch den Magistrat -

wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 30.10.1971 und der Stadtverordnetenversammlung Hünfeld vom 2.11.1971 gemäß §§ 16 bis 18 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) folgender

## **Grenzänderungsvertrag**

beschlossen.

### **§ 1**

#### **Zusammenlegung - Name - Stadtteilbezeichnung**

- (1) Die Gemeinde Dammersbach schließt sich aus Gründen des öffentlichen Wohls im Wege der Eingliederung an die Stadt Hünfeld an. Die Eingliederung soll zum 31.12.1971 rechtswirksam werden.
- (2) Der Name der bisherigen Gemeinde soll als Stadtteilbezeichnung weitergeführt werden.

### **§ 2**

#### **Rechtsnachfolge**

Die Stadt Hünfeld ist die Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde. Sie tritt mit dem Tag der Rechtswirksamkeit der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinde ein. Dies gilt auch für das bisher gezahlte Organisten- und Läutegeld.

### **§ 3**

#### **Organe**

- (1) Mit der Rechtswirksamkeit der Zusammenlegung gehen alle Organe der eingegliederten Gemeinde unter.
- (2) Im Hinblick auf die Kommunalwahl 1972 wird vereinbart, dass eine Nachwahl oder Ergänzung der Stadtverordnetenversammlung gem. § 18 HGO und § 32 des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes nach Rechtswirksamkeit der Eingliederung nicht stattfindet.

### **§ 4**

#### **Statusrechte der Einwohner**

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend sind, werden die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der neuen Gemeinde ohne Unterbrechung angerechnet.

### **§ 5**

#### **Ortsrecht**

Das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde gilt in dem künftigen Stadtteil weiter, bis die Stadtverordnetenversammlung neues Ortsrecht erlässt, jedoch längstens 18 Monate nach Rechtswirksamkeit der Eingliederung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die in dem Stadtteil vorhandenen Anlagen eine eigene Einheit bilden.

### **§ 6**

#### **Bebauungspläne**

Bebauungspläne sind in der eingegliederten Gemeinde nicht vorhanden.

### **§ 7**

#### **Ortsbeirat**

- (1) Für den künftigen Stadtteil wird ein Ortsbeirat gemäß § 82 HGO gebildet.
- (2) Für die Dauer der derzeitigen Legislaturperiode ist die bisherige Gemeindevertretung sowie der Gemeindevorstand Ortsbeirat nach Ziff.1. Der bisherige Bürgermeister ist hierbei Vorsitzender des Ortsbeirates. Nach Ablauf dieser Legislaturperiode ist der Ortsbeirat gemäß § 82 HGO zu wählen. Dem Ortsbeirat gehören fünf Mitglieder an. Die Hauptsatzung ist entsprechend zu ergänzen.

## **§ 8 Bedienstete**

Bedienstete sind in der eingegliederten Gemeinde nicht vorhanden.

## **§ 9 Sonderregelungen - Investitionsmaßnahmen**

I. Folgende Investitionsmaßnahmen stehen an:

1. Dorfbachverrohrung,
2. Ausbau einiger innerörtlicher Straßen:
  - a) zwischen den Anwesen Otto Rippert und Roth,
  - b) zwischen den Anwesen No11 und Kümmel,
  - c) zwischen den Anwesen Beck und Glotzbach,
  - d) zwischen den Anwesen Leo Kalb und Willi Gutberlet
  - e) zwischen der Dorfstraße und dem Anwesen Maus,
  - f) zwischen dem Friedhof und dem Anwesen Fritz Gutberlet.
3. Ausbau einiger landwirtschaftlicher Wirtschaftswege:
  - a) Flur Bärenhecke,
  - b) Seenweg in der Flur Mühlhede.
4. Ausbau des Gemeindeverbindungsweges nach Allmus durch Kalkkies,
5. Kanalisation des Stadtteils,
6. Anlegung eines Sportplatzes auf einem schon erworbenen Gelände,
7. Errichtung einer Buswartehalle,
8. Anlegung eines Kinderspielplatzes auf einem schon vorbereiteten Gelände,
9. Herrichtung der gemeindeeigenen Maschinenscheune der ehemaligen Dreschgenossenschaft als Feuerwehrrätehaus,
10. Ausbau des Wirtschaftsweges Steinhäuser Straße zum Roten Kreuz mit Kalkkies.

II. Für den Stadtteil ist ein eigener Jagdbezirk zu bilden.

(2) Die vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter vorwiegender Verwendung der der Stadt Hünfeld aufgrund der Eingliederung zufließenden erhöhten Schlüsselzuweisungen (§ 9 Abs.2 Nr.3 FAG) innerhalb des Ausgleichszeitraumes von 9 Jahren zu verwirklichen.

(3) Rangfolge und Dringlichkeit der vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter besonderer Beachtung des dem Ortsbeirat zustehenden Anhörungsrechtes abzustimmen.  
Die zu I. genannte Maßnahme ist besonders dringlich.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit dem Tag in Kraft, den die Landesregierung als Zeitpunkt der Eingliederung der Gemeinden bestimmt.

Dammersbach, den 30.10.1971  
(Dienstsiegel)

(Hütsch)  
Bürgermeister

(Maus)  
Beigeordneter

Hünfeld, den 2.11.1971  
(Dienstsiegel)

(Mihm)  
Bürgermeister

(Firmer)  
Erster Beigeordneter